

bAV-Problematik bei der Firmenübertragung

Hinderliche Pensionszusagen in der Unternehmensnachfolge

Andreas Bürse-Hanning

Für viele Geschäftsführer stellt sich im Alter die Frage, was aus eventuellen Pensionszusagen werden soll, wenn sie die Gesellschaft auflösen möchten. Dies ist wichtig, da eine vollständige Schließung eines Unternehmens erst dann möglich ist, wenn keine Versorgungsverpflichtungen mehr gegenüber aktiven oder ehemaligen Mitarbeitern bestehen. Um sich von Pensionsverpflichtungen zu befreien und einen Nachfolger zu entlasten, sollte vorsorglich der Status bestehender Pensionsverpflichtungen einer umfassenden Revision und Anpassung unterzogen werden. (Red.)

Pensionszusagen bieten eine optimale Möglichkeit, um sicheres Kapital für die Altersvorsorge aufzubauen. In der Regel handelt es sich um reine Leistungszusagen, die der Arbeitgeber im Leistungsfall zu erbringen hat.

Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften, wie Erdienbarkeit, Angemessenheit und Ernsthaftigkeit, ist deren Gestaltung auch relativ einfach und äußerst flexibel, denn das Unternehmen kann die Rückdeckungsart frei gestalten.

Diese Flexibilität hat große Vorteile gegenüber anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung. Aber leider entstehen auch Nachteile, wenn die Pensionszusage nicht ständig gepflegt wurde und deren Rückdeckung unterfinanziert ist.

Die Gründe hierfür sind relativ einfach zu erklären:

Viele Pensionszusagen wurden über Jahre nicht den ständigen gesetzlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Veränderungen angepasst. Diese Versäumnisse verursachen folgende Schwierigkeiten:

1. Mit BMF-Schreiben und durch steuerrechtliche Urteile wurden die Rechtsgrundlagen von Pensionszusagen ständig angepasst. Alte Formulierungen stellen ein hohes Risiko für die künftige Anerkennung dar. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat beispielsweise am 7. April 2005 (Az.: IX ZR 138/04) entschieden, dass ein Insolvenzverwalter eine Rückdeckungsversicherung, trotz Unverfallbarkeit und Verpfändung an den Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), einziehen und verwerten konnte. Das Gericht ist damals davon ausgegangen, dass die den GGF erteilten Pensionszusagen nicht den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung entsprachen. Damit kann eine solche Altersversorgung des GGF verloren gehen und zusätzlich droht eine hohe Steuerschuld bei der vom GGF ungewollten Auflösung der Rückstellungen.

2. Die Mehrheit der in Deutschland existierenden Pensionszusagen wird mit normalen kapitalbildenden Lebensversicherungen rückgedeckt. In den letzten Jahren mussten aber alle deutschen Lebensversicherer die Gesamtverzinsung senken. Das hat dazu geführt, dass für viele Unternehmen enorme Finanzierungslücken entstanden sind. Das Unternehmen hat die zugesagte Leistung aber spätestens im Leistungsfall zu erbringen. Sollte die Rückdeckungsversicherung nicht das notwendige Kapital erwirtschaftet haben, hat das Unternehmen die Differenz auszugleichen. Die momentane wirtschaftliche Situation des Unternehmens findet hierbei keine Berücksichtigung. Es sind Situationen denkbar, die zur Insolvenz des Unternehmens führen können.

3. Außerdem ist die Lebenserwartung gestiegen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass die offiziellen Heubeck-Richttafeln (1998 und 2005) entsprechend angepasst wurden. Aus diesem Grunde ist der nach § 6 a EStG ermittelte Altersrentenbarwert angestiegen.



Andreas Bürse-Hanning, Diplom-Betriebswirt, Vorstandsmitglied des Zentrums für Unternehmens- und Vermögensnachfolge (ZUV), Köln, sowie Vorsitzender des Vorstands der Aures Finanz AG & Cie, KG, Mülheim an der Ruhr;

www.ares.ag
www.zentrum-nachfolge.de

Spätestens bei Rentenbeginn hat das Unternehmen diese Unterdeckung zu schließen.

Jeder der genannten Punkte kann schon allein ernste Schwierigkeiten im Unternehmen auslösen. Die Erfahrung zeigt aber, dass in bestehenden Pensionszusagen über viele Jahre hinweg keinem dieser Bereiche Rechnung getragen wurde.

Vorab – Pensionszusagen ins Gleichgewicht bringen

Es gibt unterschiedliche Motive, bestehende Pensionszusagen so zu verändern, dass sie keine bilanziellen Auswirkungen mehr haben.

- Einer der häufigsten Gründe ist die Absicherung der Rente, damit sie unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens ausgezahlt wird.
- Beim Verkauf des Unternehmens entsteht keine Abhängigkeit vom neuen Firmeninhaber.
- Der Firmeninhaber möchte das Unternehmen ohne Verbindlichkeiten an seine Erben übertragen.

● Spätestens seit Basel II wirkt sich die Pensionsverpflichtung negativ auf die Kreditvergabebereitschaft der Banken aus. Vor allem dann, wenn die Pensionszusage nur teilweise ausfinanziert ist.

Ausfinanzierung unter steuerlichen Gesichtspunkten

Eine Auslagerung von Pensionszusagen auf einen externen Versorgungsträger stellt einen Übergang von der internen auf eine externe Finanzierung dar, die dem Unternehmen große Vorteile bringt. Sofern sich am Inhalt der Pensionszusage nichts ändert, ist eine Zustimmung des Versorgungsberechtigten nicht erforderlich. Zu prüfen ist das Vorgehen je nach Art der bestehenden Verpflichtungen:

Past-Service	Future-Service
Pensionsfonds	Pensionskasse
	Direktversicherung
	Unterstützungskasse

1. Past Service: Um eine vollständige Bilanzbefreiung zu erreichen, müssen die zum Zeitpunkt der Auslagerung bereits erdienten Anwartschaften nach den Grundregeln des § 2 BetrAVG ermittelt werden und durch eine individuelle Beitragszahlung über den Past-Service nach § 3 Nr. 66 EStG erfolgen.

Um bei der Ausfinanzierung des Past-Service die Belastung des Unternehmens so gering wie möglich zu halten, kann die bestehende Rückdeckungsversicherung auf Wunsch übernommen werden. Diese Variante ermöglicht es, die Verpflichtung vergleichsweise liquiditätsschonend aus dem Unternehmen auszulagern.

Bei angespannter Finanzsituation des Unternehmens wurde bislang häufig auf die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf einen externen Versorgungsträger verzichtet. Das führt aber nur dazu, dass der Handlungsbedarf nicht bewältigt, sondern letztlich vergrößert und in die Zukunft verschoben wird.

2. Future-Service: Die steuerlichen Regelungen zur Begrenzung der Lohnsteuerfreiheit laufender Pensionsfonds-

Sanierungsmöglichkeiten – neue Chancen durch das BilMoG?

Bei keinem Weg der betrieblichen Altersversorgung liegen Risiken und Chancen näher zusammen, als bei der Pensionszusage. Die hervorragende Flexibilität, die Rendite und die Sicherheit schlagen um und werden zu einer immer größeren Belastung für den Unternehmer, wenn die Pensionszusage und deren Rückdeckung nicht ständig angepasst wurden.

Die über viele Jahre gewachsenen Pensionsrückstellungen vergrößern die künftige Belastung der Unternehmen zunehmend. Daher hat der Gesetzgeber die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf externe Versorgungsträger in der Vergangenheit durch eine Reihe von Maßnahmen steuerlich gefördert und dadurch die Möglichkeit eröffnet, die Unternehmensbilanz zu bereinigen und die Versorgungsverpflichtung aus dem Unternehmen auszulagern. Viele Unternehmen und deren Berater haben diese Möglichkeiten aus unterschiedlichsten Gründen bisher noch nicht genutzt.

Das nun gültige BilMoG macht aber den Handlungsbedarf klar und auch für jeden Dritten erkennbar. Die Handelsbilanzen weisen die Unterfinanzierung der Pensionsverpflichtungen jetzt deutlich aus.

Der Informationsgehalt des handelsrechtlichen Abschlusses wurde in Bezug auf die bestehenden Verbindlichkeiten des Unternehmens deutlich verbessert. Der vorhandene Bilanzansatz für Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz nach § 6 a EStG gibt den Verpflichtungsumfang demgegenüber unzureichend wieder, denn er schreibt für die Bewertung einen Zinssatz von sechs Prozent zwingend vor.

Seit Jahren liegt aber der realistische Anlagezins weit darunter. Insofern ergeben sich erhebliche Differenzen zwischen den bislang errechneten theoretischen Verpflichtungen in der Steuerbilanz und der ab 2010 ermittelten realitätsnahen Bewertung in der Handelsbilanz.

Es ist klar, dass die hohen Verpflichtungen und die unzureichende Ausfinanzierung für die Unternehmen unkalkulierbare Risiken beinhalten, die sich insbesondere ab 2010 verstärken werden. Immer mehr Unternehmen und deren Berater sehen sich daher gezwungen, diese Risiken durch geeignete Strategien auszulagern, um sich der Pensionsverpflichtungen zu entledigen. Das ist Anlass genug, die Sanierungsmöglichkeit bestehender Pensionszusagen zu überprüfen.

beiträge auf die Höchstgrenzen des § 3 Nr. 63 EStG haben zur Folge, dass in der Regel eine vollständige Auslagerung von Pensionszusagen auf einen Pensionsfonds nicht möglich ist. Die Höhe der laufenden Beiträge übersteigt normalerweise die Höchstgrenzen von monatlich 220 Euro plus 150 Euro (Stand 2010).

Um eine vollständige Auslagerung der Pensionsverpflichtung zu erreichen, besteht die Möglichkeit der Aufteilung auf mehrere Durchführungswege.

1. Auslagerung des Past-Service unter Ausnutzung der Bestimmungen des § 3 Nr. 66 EStG auf einen Pensionsfonds.

2. Die Auslagerung des Future-Service kann über drei zugelassene Durchführungswege auch kombiniert erfolgen (Pensionskasse, Direktversicherung, Unterstützungskasse). Dadurch wird nicht nur die Rendite gesteigert, sondern zusätzlich wird durch die Streuung auf mehrere Durchführungswege und verschiedene Gesellschaften auch die Sicherheit erhöht. Weil aber die Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse unter bestimmten Bedingungen fast ohne Begrenzung steuerfrei für den Arbeitnehmer sind und deshalb nicht nach § 3 Nr. 63 EStG behandelt werden müssen, kann der monatlich steuerfreie Beitrag in Höhe von 370 Euro überschritten werden.

Eine andere Möglichkeit bietet die Liquidationsdirektversicherung: Das zu liquidierende Unternehmen schließt eine wertgleiche Direktversicherung ab, die die bislang in der Pensionszusage vereinbarten Versorgungsleistungen als garantierte Leistungen verspricht. Sollen Rentenzusagen abgelöst werden, ver-

wendet man bei aktiven und ausgeschiedenen Anwärtern aufgeschobene und bei Rentnern sofort beginnende Rentenversicherungen. Die Finanzierung erfolgt generell gegen Einmalbeitrag.

Die einmaligen Beiträge zu einer Liquidationsdirektversicherung sind generell

steuerfrei (§ 3 Nr. 65 Satz 2 EStG) und stellen für das Unternehmen Betriebsausgaben dar. Beim Versorgungsberechtigten stellt der Einmalbeitrag allerdings keinen steuerlichen Zufluss dar. Lediglich die Leistungen aus der Liquidations-Direktversicherung sind nachgelagert zu versteuern. **V&S**

Nachfolge und Pensionsanspruch: Verzicht und Wiederbeschaffungswert – richtig rechnen ist wichtig

Im Mittelstand ist die Abfindung der Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer oft der einzige Weg, um das Unternehmen veräußern zu können, da ein Nachfolger in der Regel nicht bereit ist, die Pensionszusage zu übernehmen. Dies ist auch sehr verständlich, da in diesem Fall einerseits nicht genügend Kapital vorhanden ist und der Nachfolger zusätzlich noch das Risiko tragen müsste, dass der Berechtigte die Pension länger in Anspruch nimmt, als statistisch vorgesehen (Langlebkeitsrisiko).

Aus diesem Grund hat der pensionsberechtigte Gesellschafter-Geschäftsführer oft nur die Möglichkeit auf seine Pensionsansprüche ganz (bei fehlender Rückdeckung und fehlender freier Liquidität) oder teilweise zu verzichten.

Was bedeutet dies praktisch?

Der BFH hat 1997 entschieden, dass der Verzicht beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit und bei der GmbH zu einer verdeckten Einlage führt. Allerdings gilt dies nur dann, wenn dieser Anspruch werthaltig ist, das heißt wenn das Firmenvermögen prinzipiell ausreicht, um die Pensionsverpflichtung zu bedienen und das Unternehmen ohnehin nicht schon Insolvenz anmelden muss.

Der BFH hat ebenfalls 1997 entschieden, dass der Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers und damit der steuerpflichtige Zufluss nicht nach dem Teilwertverfahren zu ermitteln ist, sondern aus der Sicht des Geschäftsführer-Gesellschafters nach dem Wiederbeschaffungswert. Der Wiederbeschaffungswert ist zum Beispiel der Einmalbeitrag, den der Gesellschafter-Geschäftsführer bei Pensionsbeginn in

eine sofort beginnende Rentenversicherung einzahlen müsste, um seine Pensionszahlungen zu finanzieren. Daraus ergibt sich ein gravierendes Problem. Der Wiederbeschaffungswert liegt deutlich höher als die im Unternehmen gebildete Rückstellung und damit sehr oft auch über der angesparten Kapitalrückdeckung, weil Versicherungen mit aktuellen Kapitalmarkterträgen und neueren Sterbetabellen kalkulieren.

Ein einfaches Beispiel zeigt die Brisanz dieser Urteile: Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Pensionszusage von monatlich 3 000 Euro (ohne Witwenrente), der bei Unternehmensverkauf seine Pensionszusage abfinden muss, stellt sich dies wie folgt dar:

Auf Unternehmensseite bestehen zirka 350 000 Euro Rückstellungen (Heubeck-Tabellen) und das Unternehmen besitzt in diesem Fall auch nur Kapital zum Beispiel aus einer Rückdeckungsversicherung in dieser Höhe. Laut BFH hat der Gesellschafter-Geschäftsführer aber einen Anspruch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, der je nach aktuellen Versicherungstarifen aber bei zirka 540 000 Euro liegt. Das heißt der Gesellschafter-Geschäftsführer muss in diesem Fall 540 000 Euro als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit privat versteuern, obwohl ihm nur 350 000 Euro zufließen. Bei einem Steuersatz von zirka 30 Prozent würden ihm damit netto nur zirka 190 000 Euro verbleiben. Dieser Betrag reicht allerdings bei Weitem nicht, damit er sich privat auch nur annähernd die gewünschte Altersversorgung sichern kann.

Der beschriebene Fall ist aber der Erfahrung nach als Idealfall zu be-

trachten, da viele Unternehmen höhere Rückstellungen gebildet haben als Kapital zur Verfügung steht. Oft ist auch gar keine Rückdeckung vorhanden.

Im Extremfall sieht es also in diesem Beispiel so aus, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer privat zirka 540 000 Euro versteuern muss, obwohl er keinen Zufluss hat, da das Unternehmen nicht über eine Kapitalrückdeckung verfügt. Zwar steigt nun das Grundkapital des Unternehmens durch diesen Verzicht um 540 000 Euro, die Frage ist nur, ob der Unternehmer einen so hohen Verkaufserlös erzielt, dass ihm diese Reduzierung des steuerpflichtigen Verkaufserlöses etwas nutzt.

Da er in diesem Fall bei 30 Prozent Steuersatz zirka 180 000 Euro Steuern auf diesen Verzicht zahlen muss, müsste der Unternehmer mehr als 180 000 Euro für sein Unternehmen erhalten, um nicht mehr zahlen zu müssen als ihm überhaupt zufließt. Allerdings ist zu beachten, dass bei einem Veräußerungserlös in dieser Höhe ihm nicht nur das Unternehmen nicht mehr gehört, sondern auch kein Kapital für eine Altersversorgung vorhanden ist.

Manchmal ist es hier schon ein „Glücksfall“, wenn die Pensionszusage nicht werthaltig ist und das Unternehmen Insolvenz anmelden muss, da dann diese Verzichtsregelung nicht greift. Allerdings ist dann auch keine Altersversorgung vorhanden, es wurde ohne Zufluss lediglich eine hohe Steuerzahlung vermieden. Es empfiehlt sich daher auf jeden Fall, rechtzeitig die zuvor beschriebenen Möglichkeiten der Auslagerung einer Pensionszusage zu prüfen und zu nutzen.